

15.01.2008 10:20 Schweiz GR Politik

SPERRFRIST 1200 / Anspruch auf Sozialhilfe trotz Vermögensabtretung / Bundesgericht gibt Bündner Rentner Recht

Bern (sda) Luzern (sda) Ein Anspruch auf Sozialhilfe im Alter kann auch dann bestehen, wenn die betroffene Person Jahre zuvor ihr ganzes Vermögen den Kindern überschrieben hat. Das Bundesgericht hat einem pflegebedürftigen Rentner aus dem Bündnerland Recht gegeben.

Der 84-Jährige hatte seinen Kindern 1997 das ganze Vermögen als Erbvorbezug überschrieben. Am Haus behielt er ein Wohnrecht, bis er 2004 in ein Pflegeheim ziehen musste. Sein Renteneinkommen und die wegen der Vermögensabtretung gekürzten AHV-Ergänzungsleistungen reichten jedoch nicht zur Bezahlung der Heimkosten.

Recht auf Existenzsicherung

Er ersuchte deshalb die Wohngemeinde 2005 um Sozialhilfe für den Fehlbetrag von rund 1200 Franken, was ihm jedoch verwehrt wurde. Die Sozialbehörden hatten sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Gründe für die Kürzung der Ergänzungsleistungen gleichermassen auch die Verweigerung der Sozialhilfe rechtfertigen würden.

Das Bündner Verwaltungsgericht wies seine Beschwerde im vergangenen Januar ab. Das Bundesgericht hat ihm nun Recht gegeben. Die Richter der I. Sozialrechtlichen Abteilung in Luzern erinnern daran, dass das Recht auf Existenzsicherung durch Artikel 12 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird.

Kein Rechtsmissbrauch

Im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen spiele es bei der Sozialhilfe keine Rolle, aus welchen Gründen der Betroffene in die finanzielle Notlage geraten sei. Entscheidend sei einzig die aktuelle Situation im Moment der Prüfung seiner Bedürftigkeit.

Ein Rechtsmissbrauch könne gemäss Praxis in Bezug auf Artikel 12 BV - wenn überhaupt - nur in Fällen bejaht werden, wo das Verhalten des Bedürftigen offensichtlich einzig darauf ausgerichtet sei, in den Genuss von Hilfeleistungen zu gelangen. Das sei hier nicht der Fall. Die Vermögensabtretung sei bereits 1997 erfolgt.

Es könne nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der Betroffene seinen Kindern den Erbvorbezug nur deshalb gewährt habe, um Jahre später Sozialhilfeleistung beziehen zu können. Eine andere Frage ist es laut dem Urteil, ob die Kinder aufgrund ihrer Pflicht zur Verwandtenunterstützung zur Kasse gebeten werden können. (Urteil 8C 92/2007 vom 14.12.2007; BGE-Publikation)

(SDA-ATSVps/pj/sc)

151020 jan 08